

äußern lassen/es wäre dann / daß er dessen von uns sonderbaren Befehl hätte/oder er würde uns anzeigen/daß eines und anders zu alt und undienlich/ und daher von neuen zu ersetzen sey / wie dann über diß alles er ein richtiges Inventarium, wie über andere zum Stall gehörige Sachen/auffrichten und verneuen lassen soll.

6. Unser Stallmeister soll sein Gemach bey unserer Residenz oder Marstall haben / und daselbst sich ordentlich/ er hätte denn Erlaubniß von uns/oder ehehaffte unvermeidliche Geschäfte / antreffen/ und finden lassen/damit/im Fall wir spazieren/fahren/reiten / oder auff unsere Aemter/ oder Jagten/ziehen/ oder sonst verräisen wolten/wir seiner jedesmal habhafft seyn/und befehlen mögen/wer und wie viel von unsern Dienern mitziehen/un was man für uns für Kutschen oder Reit-Pferde gebrauchen sollte/darauff soll unser Stallmeister durch den Fourrier/od seine Diener / iederman zu gebührender Zeit gefast zu erscheinen/ ansagē/ nach Gelegenheit/auch unsere Hof-Trompeter zu Pferde blasen / in guter Ordnung den ganzen Comitatz für unserm Marstall versamlen/ und uns unsere Leib-Gutschen oder Pferde fürziehen lassen / und darbey seine unterthänige gewöhnliche Aufwartung verrichten.

7. Auff denen Räisen / wo nicht unser Hof-Marschalck mitzeucht / oder ein besonderer Räise-Marschalck bestellet/ soll unser Stallmeister/neben seiner Ordinar-Verrichtung/ auch über die Hof-Statt oder Räise-Comitat die Inspection haben/ und darbey/wegen der Speisung und Aufwartung

auch

